

**Diss. Nr. 4557**

# **Erfinderrecht und Mitbenutzungsrecht nach schweizerischem Recht**

ABHANDLUNG

zur Erlangung  
der Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften  
der  
EIDGENÖSSISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE  
ZÜRICH

vorgelegt von

**HERMANN STECHER**  
dipl. Masch.-Ing. ETH  
geboren am 12. September 1924  
von Sevgein (Kt. Graubünden)

Angenommen auf Antrag von  
Prof. Dr. W. Hug, Referent  
Prof. Dr. P. Profos, Korreferent

Juris Druck + Verlag Zürich  
1972

## J. Zusammenfassung

Liegt der Zweck und die Rechtfertigung des Mitbenutzungsrechts im Schutz oder in der Erhaltung des geschaffenen gewerblichen Besitzstandes, so müssen konsequenterweise alle Möglichkeiten bereitgestellt werden, um diesen Besitzstand zu wahren. Eine solche Forderung setzt voraus, dass die Verhältnisse des Betriebes einer geänderten Marktlage angepasst werden können; eine Anpassung ist nur dann sinnvoll und wirksam, wenn sie einen Wechsel der Benutzungsarten zulässt. Ein solcher Wechsel führt jedoch zu einer unzulässigen Aushöhlung des Rechts aus dem Patent. Die Lehre von der Erhaltung des geschaffenen Besitzstandes postuliert generell, dass dieser erhalten werden soll, ohne den zu schützenden Besitzstand näher zu umschreiben. Ein geschaffener Besitzstand kann je nach Umfang und getroffener Aufwand zwischen "sehr bescheiden" und "äusserst wertvoll" bewertet werden. Es ist nicht angängig anzunehmen, dass er alleine auf Grund seines Wertes an sich, der erhalten werden sollte, eine Wirkung gegenüber dem Ausschliesslichkeitsrecht des Patentinhabers entfaltet.

Ferner beinhaltet das Mitbenutzungsrecht keine negative Rechtsmacht, d.h. keine Abwehrbefugnis gegen unerlaubte Handlungen Dritter, die das Recht weitgehend entwerten. Die völlige Schutzlosigkeit gegenüber unbefugten Handlungen Dritter widerspricht ebenfalls der Theorie der Erhaltung des geschaffenen Besitzstandes.

Die Frage, ob ein Wechsel der Benutzungsart durch den Mitbenutzer zulässig ist, lässt sich mit Hilfe der Lehre von der "Erhaltung des bereits geschaffenen gewerblichen Besitzstandes" nicht widerspruchlos beantworten. An sich müsste die Frage dann bejaht werden, wenn ein geschaffener Besitzstand gefährdet ist und nur durch einen Wechsel der Benutzungsart erhalten werden kann; ein solcher Wechsel birgt jedoch die Möglichkeit in sich, dass ein anderer patentierter Besitzstand, basierend auf dem gleichen Erfindungsgedanken, gefährdet wird.

Der Umfang des Mitbenutzungsrechts lässt sich dadurch befriedigend abgrenzen, dass der Zweckgedanke des Patents herangezogen wird und das Mitbenutzungsrecht als ein dem Patentrecht ähnliches gewerbliches Schutzrecht angesehen wird. Die Patentanmeldung ist die Willenserklärung eines Berechtigten, seinen bisher unbekanntem Erfindungsbesitz unter der Voraussetzung bekanntzugeben, dass dem Anmelder ein zeitlich beschränktes, ausschliessliches Benutzungsrecht am Erfindungsgedanken erteilt wird. Der Anmelder erhält nur für die in der Patentbeschreibung offenbarte Lehre, welche im Patentanspruch definiert werden muss, innerhalb dessen Schutzzumfang ein Ausschliesslichkeitsrecht. Der Schutzzumfang des Patents wird grundsätzlich durch seinen Träger bestimmt. Er umfasst alle im Patentanspruch definierten technischen Massnahmen, die der gut ausgebildete Fachmann ohne erfinderisches Zutun aus der Patentschrift objektiv entnehmen kann und nicht nur das, was der Bewerber subjektiv als Bereicherung der Technik erkannte. Für Erweiterungen des Gegenstandes der Erfindung, welche dem Anmelder bekannt waren, jedoch von ihm nicht offenbart wurden, kann kein Schutz beansprucht werden. Geschützt ist nur, was der Allgemeinheit bekanntgegeben wird und was der gut ausgebildete Fachmann daraus entnehmen kann.

Uebertragen auf das Mitbenutzungsrecht bedeutet dies, dass die Vorbenutzung als Wille zu werten ist, die konkrete Verkörperung eines Erfindungsgedankens, ohne Beanspruchung eines Sonderrechts, der allgemeinen Verwertung zuzuführen. Analog dem im Patentanspruch offenbarten Erfindungsgedanken reicht der technische Umfang des Mitbenutzungsrechts nicht so weit wie der geistige Besitzstand des Vorbenutzers; er umfasst nur den subjektiv erkannten Erfindungsgedanken innerhalb den Grenzen seiner objektiven Benutzung, inklusive Aequivalente und als weitere Einschränkung nur diejenige Benutzungsart, die zum Nutzen der Allgemeinheit bis zum Anmeldetag des Patentinhabers gewerblich vorgenommen wurde.

Im Gegensatz zum Patentanmelder setzt der Vorbenutzer nur die stoffliche Verkörperung des Erfindungsgedankens in Verkehr, den Erfindungsgedanken behält er aber geheim. Es entspricht der

Billigkeit, dass derjenige, der den geheimen Erfindungsgedanken vollumfänglich der Allgemeinheit offenbart, daraus mehr Rechte ableiten soll als derjenige, der nur die stoffliche Verkörperung dieses Gedankens in Verkehr setzt, jedoch versucht, den Erfindungsgedanken geheim zu halten, so dass sein Verhalten nicht dazu beiträgt, den Stand der Technik zu erweitern. Es ist deshalb nicht angängig, den Vorbenutzer durch den Wechsel der Benutzungsart zu Lasten des Patentinhabers zu begünstigen. Die quantitative Erweiterung des Umfanges der Mitbenutzung ist zulässig, ein Wechsel der Art der Benützung ist jedoch abzulehnen.

Bestand die Benutzung in der Herstellung eines Gegenstandes, so ist in der Herstellung die Berechtigung eingeschlossen, den Gegenstand in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen; der Sinn und das Ziel der Herstellung liegen in der weiteren Verwertung der Güter.

Das Mitbenutzungsrecht stellt ein selbständiges, nicht vom Patentrecht abgespaltenes, subjektives und unteilbares Recht auf weitere Benutzung einer Regel zum technischen Handeln dar, welche auf Grund dieses Rechts mengenmässig unbeschränkt nur in jener Benutzungsart ausgeübt werden darf, welche in einer bis zum Anmeldedatum bzw. dem Prioritätsdatum andauernden, gutgläubigen gewerblichen Benutzung bzw. besonderen Veranstaltungen dazu, im Inland vorgenommen wurde. Das Recht kann vom Berechtigten in verschiedenen Betrieben ausgeübt, darf aber nur zusammen mit dem Gewerbebetrieb übertragen oder vererbt werden, in welchem es begründet wurde. Das den gleichen Erfindungsgedanken erfassende Patentrecht kann nur eingeschränkt um das vor der Patentanmeldung begründete Mitbenutzungsrecht entstehen.